



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 22. Dezember 2023			Nr. 50/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
435	05.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	604 – 639
436	06.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laggenbeck der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 28.09.2023	640 – 642
437	14.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 14.12.2023	643 – 645
438	14.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 14.11.2023	645 – 648
439	19.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Anpassung und Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck	648 – 652
440	20.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen des Kreises Steinfurt vom 20.12.2023	652 – 657
441	20.12.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18474	658
442	21.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Innenbereichssatzung für den Bereich „Zum Badese“ in der Gemeinde Saerbeck	658 – 660
443	21.12.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18386	661
444	21.12.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-14-18375	661

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **5,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

# 435. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen.....	4
2	Bilanz.....	5
3	Ergebnisrechnung.....	7
4	Finanzrechnung.....	8
5	Anhang.....	9
5.1	Allgemeine Angaben.....	9
5.2	Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung.....	9
5.3	Erläuterungen zu den Posten der Bilanz.....	10
5.3.1	Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva.....	10
5.3.1.1	Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit.....	10
5.3.1.2	Anlagevermögen.....	10
5.3.1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
5.3.1.2.2	Sachanlagen.....	11
5.3.1.3	Umlaufvermögen.....	12
5.3.1.3.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	12
5.3.1.3.2	Liquide Mittel.....	12
5.3.2	Erläuterungen zur Bilanz - Passiva.....	13
5.3.2.1	Eigenkapital.....	13
5.3.2.2	Sonderposten.....	14
5.3.2.3	Rückstellungen.....	14
5.3.2.4	Verbindlichkeiten.....	15
5.3.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	15
5.4	Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung.....	16
5.4.1	Ordentliche Erträge.....	18
5.4.2	Ordentliche Aufwendungen.....	19
5.4.3	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen.....	19
5.5	Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	19
5.6	Weitere Angaben im Anhang gemäß KomHVO NRW.....	21
5.6.1	Besondere Umstände.....	21
5.6.2	Verringerung der allgemeinen Rücklage.....	21
5.6.3	Anlagenspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 46 KomHVO.....	22
5.6.4	Forderungsspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 47 KomHVO.....	23
5.6.5	Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 48 KomHVO.....	23
5.6.6	Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2022 § 45 Absatz 3 KomHVO NRW.....	24
6	Lagebericht.....	25
6.1	Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen.....	25
6.2	Jahresergebnisanalyse, (Differenz fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis).....	25

6.3	Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Musikschule, Ausblick.....	28
6.4	Übersicht gemäß § 95 Abs. 2 GO .....	30
7	Kennzahlenset .....	36

## 1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Die Musikschule hat ihren Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Abschnittes der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Mit dem Jahresabschluss 2022 wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen. Gleichzeitig wird damit die Transparenz und Qualität der Rechenschaft erhöht.

Der Jahresabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) orientiert sich an den Vorschriften zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; er weicht in Einzelfällen nur insoweit davon ab, als die kommunalspezifischen Belange (Ziele und Aufgaben) dies erfordern. Er gibt Aufschluss über die am Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage dem Zweckverband und informiert über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hierzu haben auch der Anhang und der Lagebericht in geeigneter Form beizutragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Im Anhang sind entsprechend § 45 Abs. 1 KomHVO zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen sind zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 45 Abs. 2 KomHVO sind anzugeben und zu erläutern.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. In Anbetracht der Fülle von Information erscheint jedoch eine grundlegende Strukturierung geboten, um die erforderlichen Informationen in einen sachlichen Zusammenhang mit den Teilbereichen des Jahresabschlusses zu stellen. Deshalb erfolgen im Anschluss an die allgemeinen Angaben zum Jahresabschluss und zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden alle erläuterungsbedürftigen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung entsprechend der vorgegebenen Bilanzgliederung des § 42 Abs. 3 und 4 der KomHVO. Obwohl die Ergebnisse der Finanzrechnung als Dritte integrierte Komponente im NKF zum Teil im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu der Bilanz und der Ergebnisrechnung stehen, erscheint es sachgerecht, die Abhängigkeiten zwischen den beiden Rechnungskomponenten transparent zu machen und die globalen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Liquiditätslage darzustellen. Darüber hinaus lassen sich die wesentlichen (inhaltlichen und betragsmäßigen) Unterschiede und Abweichungen gegenüber der Ergebnisrechnung verdeutlichen.

## 2 Bilanz

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.22</b>	<b>31.12.21</b>	<b>Passiva</b>	<b>31.12.22</b>	<b>31.12.21</b>
-	-				
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>	83.193,32	83.193,32	<b>1. Eigen Kapital</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>			1.1 Allgemeine Rücklage	47.468,09	47.468,09
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16.286,38	21.594,54	1.3 Ausgleichsrücklage	71.749,14	127.412,61
1.2 Sachanlagen			1.4 Jahresfehlbetrag-/Überschuss	80.048,91	-55.663,47
1.2.7 bewegliches Anlagevermögen	12.297,50	13.711,56		199.266,14	119.217,23
	28.583,88	35.306,10	<b>2. Sonderposten</b>		
<b>2. Umlaufvermögen</b>			2.1 für sonstige Zuwendungen	1.408,81	1.880,64
<b>2.2 Forderungen</b>			<b>Rückstellungen</b>		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	13.980,46	21.269,04	3.4 sonstige Rückstellungen	37.093,58	25.664,94
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.262,74	1.348,04	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
	15.243,20	22.617,08	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.739,65	17.516,35
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	3,89
2.4 Liquide Mittel	134.774,78	55.096,21	4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	17.496,00
				19.739,65	35.016,24
	150.017,98	77.713,29	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	4.287,00	14.433,66
<b>Bilanzsumme</b>	261.795,18	196.212,71	<b>Bilanzsumme</b>	261.795,18	196.212,71

# Gesamtrechnungen

### 3 Ergebnisrechnung

Pos.	Name	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	EMÜ aus dem 2021	fortg. Ansatz 2022	Ist Ergebnis 2022	Vergleich fortg. Ansatz/ Ergebnis	EMÜ nach 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	733.440,14	845.931,00	0,00	845.931,00	913.039,92	67.108,92	
3	+ Sonstige Transfererträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	410.147,30	463.980,00	0,00	463.980,00	474.011,09	10.031,09	
	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte			0,00	0,00	6.178,28	6.178,28	0,00
	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.631,14		0,00	0,00	759,91	759,91	
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	11.366,62	19.000,00	0,00	19.000,00	3.648,39	-15.351,61	
8	+ Aktivierte Eigenleistungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= ordentliche Erträge	1.158.585,20	1.328.911,00	0,00	1.328.911,00	1.397.637,59	68.726,59	
11	- Personalaufwendungen	-1.124.534,63	-1.169.417,00	0,00	-1.169.417,00	-1.150.829,35	18.587,65	
12	- Versorgungsaufwendungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-87.918,88	-90.380,00	0,00	-90.380,00	-76.815,21	13.564,79	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.783,65	-10.300,00	0,00	-10.300,00	-7.791,62	2.508,38	
15	- Transferaufwendungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-50.643,64	-58.814,00	-17.496,00	-76.310,00	-82.152,50	-5.842,50	0,00
17	= ordentliche Aufwendungen	-1.270.880,80	-1.328.911,00	0,00	-1.346.407,00	-1.317.588,68	28.818,32	0,00
18	= ordentliches Ergebnis( Zeilen 10 und 17)	-112.295,60	0,00	0,00	-17.496,00	80.048,91	97.544,91	0,00
19	+ Finanzerträge			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-112.295,60	0,00	0,00	-17.496,00	80.048,91	97.544,91	
23	+ Außerordentliche Erträge	56.632,13		0,00	0,00	0,00	0,00	
24	- Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	56.632,13		0,00	0,00	0,00	0,00	
26	= Jahresergebnis	-55.663,47	0,00	0,00	-17.496,00	80.048,91	97.544,91	
27	- Globaler Minderaufwand		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-55.663,47	0,00	0,00	-17.496,00	80.048,91	97.544,91	
	<b>Nachrichtl. Verrechnungen mit der Allg. Rücklage</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (Zeilen 29 bis 32)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

#### 4 Finanzrechnung

Pos.	Name	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	EMÜ aus 2021	fortg. Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Vergleich fortg. Ansatz/ Ergebnis	EMÜ nach 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	731.682,46	845.531,00		845.531,00	886.738,03	41.207,03	
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	414.824,67	463.980,00		463.980,00	478.662,23	14.682,23	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00		0,00	5.999,18	5.999,18	
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.631,14	0,00		0,00	759,91	759,91	
7	+ Sonstige Einzahlungen	4.288,08	19.000,00		19.000,00	3.918,79	-15.081,21	
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.154.426,35	1.328.511,00		1.328.511,00	1.376.078,14	47.567,14	
10	- Personalauszahlungen	-1.124.534,63	-1.169.417,00	0,00	-1.169.417,00	-1.138.532,79	30.884,21	
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-85.152,52	-90.380,00	0,00	-90.380,00	-75.938,22	14.441,78	
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
15	- Sonstige Auszahlungen	-55.223,63	-58.814,00	-17.496,00	-58.814,00	-86.115,68	-27.301,68	
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.264.910,78	-1.318.611,00	0,00	-1.318.611,00	-1.300.586,69	18.024,31	
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	-110.484,43	9.900,00	0,00	9.900,00	75.491,45	65.591,45	
18	=+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	19.029,40	0,00		0,00	0,00	0,00	
19	=+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
20	=+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
21	=+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
22	=+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.029,40	0,00		0,00	0,00	0,00	
24	=- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
25	=- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
26	=- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-28.397,49	-9.900,00	0,00	-9.900,00	-5.805,60	4.094,40	
27	=- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
28	=- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
29	=- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.397,49	-9.900,00	0,00	-9.900,00	-5.805,60	4.094,40	
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-9.368,09	-9.900,00	0,00	-9.900,00	-5.805,60	4.094,40	
32	= Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-119.852,52	0,00		0,00	69.685,85	69.685,85	
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
34	Liquiditätssicherung	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
36	Liquiditätssicherung	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
37A	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33 bis 36)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-119.852,52	0,00		0,00	69.685,85	69.685,85	
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	205.115,42	0,00		0,00	55.096,21	55.096,21	
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-30.166,69	0,00		0,00	9.992,72	9.992,72	
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38+39+40)	55.096,21	0,00		0,00	134.774,78	134.774,78	

## 5 Anhang

### 5.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Musikschule mit doppelter Buchführung aufgestellt.

Gemäß § 95 GO NRW in Verbindung mit § 45 KomHVO NRW ist der Anhang ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.

Auf Negativangaben wird an den entsprechenden Stellen verzichtet, d.h. dass Bilanzpositionen mit einem Wert von 0,00 € nicht aufgeführt werden.

### 5.2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften zu § 42 KomHVO NRW.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2022 angeschafft wurden, sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, angesetzt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind gemäß § 34 Absatz 1 KomHVO NRW in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.

Forderungen sind gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO NRW mit dem Nominalbetrag angesetzt. Soweit ein Ausfallrisiko bestand, wurde der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung vermindert.

Die Rückstellungen sind gemäß § 37 KomHVO NRW mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungen sind nach Maßgabe der bekanntgegebenen Abschreibungstabelle durch das zuständige Ministerium für Kommunen festgelegt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden dazu linear auf die Haushaltsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wurde.

Erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge für Investitionen sind gemäß § 44 Abs. 5 KomHVO NRW als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten wurden entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Darüber hinaus sind für die Bilanz auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abgrenzungen bzw. jahresgerechten Zuordnungen erfolgt und die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 43 KomHVO NRW gebildet worden.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fanden nicht statt.

In die Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wird, sofern gebildet, an der entsprechenden Stelle erläutert.

### 5.3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

#### 5.3.1 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Die Veränderungen dieser Bilanzpositionen sind gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu erläutern.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW in dem Anlagespiegel als Anlage zum Jahresabschluss beizufügen.

Die Entwicklung der Forderungen im Umlaufvermögen ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW in dem Forderungsspiegel als Anlage beizufügen.

##### 5.3.1.1 Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Nach § 5 Abs. 2 NKF-CIG ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19- Pandemie und infolge des Krieges gegen die Ukraine durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Nach Abs. 3 der Vorschrift erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushalts 2022. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. § 5 Abs. 4 NKF-CIG sieht vor, dass die gemäß der Abs. 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren ist.

Mit den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 wurden insgesamt bereits 83.193 € isoliert. Im Laufe des Jahres 2022 sind im Saldo keine weiteren zu isolierenden Belastungen entstanden.

	2021	2022	Veränderung
0.1 - Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	83.193	83.193	0

##### 5.3.1.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind und damit dauernd der Musikschule dienen.

Das Anlagevermögen wird wie folgt unterteilt:

### 5.3.1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Dies sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Musikschule Aufwendungen entstanden und die selbstständig bewertbar sind. Sie sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren und planmäßig abzuschreiben.

	2021	2022	Veränderung
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	21.595	16.286	-5.309

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. In 2021 wurde das Musikschul-Verwaltungsprogramm „iMikel“ erweitert mit einer App-Anwendung. Die Inbetriebnahme erfolgte in 2022.

### 5.3.1.2.2 Sachanlagen

Unter den Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind der Musikschule auf Dauer zu dienen. Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Einzelnachweis ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung.

Bilanzposition	2021	2022	Veränderung
1.2 - Sachanlagen	13.712	12.298	1.414
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.712	12.298	1.414

#### Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierunter sind sämtliche Anlagen zu bilanzieren, die nicht in Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen. Zur Betriebsausstattung zählen unter anderem Einrichtungen von Werkstätten, Lagereinrichtungen und Werkzeuge. Unter der Geschäftsausstattung werden beispielsweise Büromöbel, Hardware und EDV-technische Ausstattung oder Büromaschinen ausgewiesen.

#### Betriebs- und Geschäftsausstattung

	2021	2022	Veränderung
1.2.7 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.712	12.298	1.414

Die vorhandenen Vermögensgegenstände zeigt folgende Übersicht:

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	
Beschreibung	Wert
Musikinstrumente	9.724
Büroeinrichtung	1.683
IT-Ausstattung	891

Summe			12.298
-------	--	--	--------

### 5.3.1.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Musikschule zu dienen und stellen demnach kein Anlagevermögen dar.

Das Umlaufvermögen wird wie folgt unterteilt:

	2021	2022	Veränderung
2. - Umlaufvermögen	77.713	150.018	72.305
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.617	15.243	-7.374
2.4 - Liquide Mittel	55.096	134.775	79.679

#### 5.3.1.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind nach dem Stichtagsprinzip dem Jahr zuzuordnen, in dem die Forderung entstanden ist. Sie sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Die Werthaltigkeit ist zu überprüfen und gegebenenfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen.

	2021	2022	Veränderung
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.617	15.243	-7.374
2.2.1 - öffentl.-rechtl. Forderungen; Forderungen aus Transferleistungen	21.269	13.980	-7.289
2.2.2 - privatrechtl. Forderungen	1.348	1.263	-85

#### 5.3.1.3.2 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln oder flüssigen Mitteln werden im Allgemeinen die Zahlungsmittel der Musikschule, also der Barbestand und die Bankguthaben, verstanden, die zur Ermittlung der Barliquidität herangezogen werden.

	2021	2022	Veränderung
2.4 - Liquide Mittel	55.096	134.775	79.679
2.4.1 – Bankguthaben	54.946	134.625	79.679
2.4.2 – Barkasse	150	150	0

Die Zunahme der Liquiden Mittel wurde verursacht durch höheren Zuwendungen, sowie geringere Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

### 5.3.2 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW in das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderungen dieser Bilanzpositionen sind gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW zu erläutern.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW in einem Verbindlichkeitspiegel als Anlage beizufügen.

#### 5.3.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital auf der Passivseite zeigt als Differenz zwischen Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite den Nettobestand des Vermögens des Zweckverbandes. Es vermindert sich durch jährliche Fehlbeträge und erhöht sich durch jährliche Überschüsse. Weist das Eigenkapital einen negativen Betrag aus, so ist dieser auf der Aktivseite als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

In Summe setzt sich das Eigenkapital aus Folgenden Positionen zusammen:

	2021	2022	Veränderung
1. - Eigenkapital	119.217	199.265	81.892
1.1 - Allgemeine Rücklage	47.468	47.468	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	127.413	71.749	-55.664
1.4 - Jahresergebnis	-55.664	80.048	135.712

Die Allgemeine Rücklage stellt den Ausweis der Differenz zwischen Aktiva und Passiva unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse sowie vorgenommener Eröffnungsbilanzkorrekturen dar, sowie Gewinne oder Verluste aus dem Zu- und Abgang von Vermögensgegenständen.

Die Allgemeine Rücklage wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 durch die Summierung der Aktivposten unter Abzug der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Abgrenzungsposten sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage ermittelt.

Bei einer fehlenden Ausgleichsrücklage werden die Jahresfehlbeträge mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

### 5.3.2.2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden gemäß § 44 Absatz 4 bis 6 KomHVO NRW erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die erhaltenen Zuwendungen teilen sich wie folgt auf die Zuwendungsgeber auf:

	2021	2022	Veränderung
2 - Sonderposten	1.881	1.409	-472
2.1 – für sonstige Zuwendungen	1.881	1.409	-472

Der Sonderposten setzt sich aus Zuschüssen für 2 Akkordeons zusammen.

### 5.3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 KomHVO NRW zu bilden.

Zum 31.12.2022 hat die Musikschule folgende Rückstellungen gebildet:

#### Rückstellungen

	2021	2022	Veränderung
3 - Rückstellungen	25.665	37.094	11.429
3.4 - Sonstige Rückstellungen	25.665	37.094	11.429

Sonstige Rückstellungen gemäß § 37 Abs. 7 KomHVO NRW dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

Beschreibung	Wert
Rückstellungen für:	
Nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden	15.227
Leistungsprämie	18.367
Prüfungskosten Jahresabschluss	3.500
Summe	37.094

Die Zunahme entstand u.a. durch die Zuführung von Mehrarbeit von Lehrer\*innen und entstandenen Überstunden der Verwaltung. Weiter musste die Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung erhöht werden,

#### 5.3.2.4 Verbindlichkeiten

Im Vergleich zu den Rückstellungen sind Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen der Musikschule, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Gemäß § 48 Absatz 1 KomHVO NRW sind Verbindlichkeiten im Verbindlichkeitspiegel der Kommune nachzuweisen.

	2021	2022	Veränderung
4 - Verbindlichkeiten	35.016	19.740	-15.276
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.516	19.740	2.224
4.7 – Sonstige Verbindlichkeiten	4	0	-4
4.8 – Erhaltene Anzahlungen	17.496	0	-17.496

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen zum 31.12.2021 wurden in 2022 beglichen. Das Land NRW hat im Rahmen der Digitalisierungsoffensive für Musikschulen einen Zuschuss gewährt. Das Projekt wird in 2022 umgesetzt.

#### 5.3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres auszuweisen und die erst im folgenden Haushaltsjahr zu Erträgen führen. Sie dienen der periodengerechten Darstellung der Erträge in der Ergebnisrechnung.

	2021	2022	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung	14.434	4.287	-10.147

Die Abnahme entsteht durch die neuerdings jahresgenaue Zuordnung der Zuwendungen für Jekits. Weiter wurden Beiträgen für u.a. „die Langstrümpfe“ und ein Trommelprojekt im Voraus empfangen.

## 5.4 Erläuterungen zu den Posten der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 39 KomHVO NRW die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts Anderes zugelassen ist.

### Allgemeine Hinweise

Im NKF übernimmt die Ergebnisrechnung die Rolle der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Begriff „Ergebnisrechnung“ wurde gewählt, weil sich die Zielsetzung des NKF von der des kaufmännischen Rechnungswesens insoweit unterscheidet, als die Kommunen im Allgemeinen nicht Gewinne erzielen oder steuerlich relevante Verluste nachweisen, sondern das Ergebnis einer Periode nach den Quellen des Erfolgs darstellen.

Dabei kommt der Ergebnisrechnung die Aufgabe zu, über die Art, die Höhe und die Quellen der Ergebniskomponenten vollständig und klar zu informieren; sie zeigt die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs auf und ermittelt den Jahreserfolg, der sich als Überschuss oder oftmals als Fehlbetrag darstellt. Die Ergebnisrechnung wird in Anlehnung an das Handelsrecht in Staffelform aufgestellt. Sie weist Erträge und Aufwendungen, gegliedert nach Arten in zusammengefassten Positionen, sowie das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis aus. Dadurch werden die Vorgänge der laufenden Verwaltungstätigkeit, die Finanztransaktionen und die außerordentlichen Vorgänge deutlich unterschieden und die Ergebnisse transparent gemacht.

Um die Interpretation des reinen Zahlenwerks zu unterstützen, werden - entsprechend den Anforderungen des § 45 KomHVO - die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Positionen nachstehend erläutert.

### Ertragsarten

#### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse aus dem öffentlichen und privaten Bereich, die nicht ausdrücklich für Investitionen geleistet werden. Weitere Erträge resultieren aus der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuwendungen.

#### Sonstige Transfererträge

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt. Solche Erträge sind der Ersatz von sozialen Leistungen. Diese Ertragsposition nimmt gemessen an dem Volumen der ordentlichen Erträge eine untergeordnete Bedeutung ein.

#### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierunter werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen erfasst, ebenso wie Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte wie auch zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten fallen unter diesen Posten.

#### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter dieser Ertragsposition werden Leistungsentgelte erfasst, für die vom Zweckverband eine konkrete Gegenleistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Hierzu zählen Erträge aus Verkauf, Vermietung und Verpachtung, sowie Eintrittsgelder. Sie gehört damit zu den weniger bedeutsamen Ertragsarten.

### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von dem Zweckverband aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden.

### Sonstige ordentliche Erträge

Als Auffangposten werden hier alle Erträge des Zweckverbandes erfasst, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zuzuordnen sind. Dazu zählen die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, wie auch Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen.

### Aufwandsarten

#### Personalaufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen für die tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen an der Musikschule beschäftigt werden, erfasst. Aufwandswirksam sind die Brutobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie bspw. die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungskassen. Auch die jährlichen Zuführungen zu den übrigen Rückstellungen aus dem Personalbereich (u.a. Urlaub, Überstunden) gehören dazu.

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter sind alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Dies sind vor allem Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens; aber auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sind hier verbucht.

#### Bilanzielle Abschreibungen

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verlieren infolge der Abnutzung regelmäßig an Wert. Deshalb müssen diese Wirtschaftsgüter in der Bilanz mit einem Wert angesetzt werden, der diesen Wertverlust berücksichtigt. Dies geschieht durch Abschreibungen.

#### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (z.B. Aus- und Fortbildungs-, sowie Reisekosten), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Mieten, Pachten, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Honorarkräfte), Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Telefonkosten etc.) sowie Aufwendungen für Beiträge (Berufsverbände, Versicherungen), Wertberichtigungen, betriebliche Steueraufwendungen.

#### Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis weist die nachhaltige Ertragskraft aus, die sich aus der laufenden Tätigkeit des Zweckverbandes ergibt. Es umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und wird aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

#### Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter dieser Position sind sämtliche Zinsaufwendungen zusammengefasst.

## Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ergibt sich aus dem Saldo der Zinsaufwendungen und Zinserträge.

## Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit setzt sich zusammen aus dem Ergebnis, dem ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis.

## Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

Unter den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen werden alle Vorgänge erfasst, die zwar durch die Aufgabenerfüllung der Kommunen verursacht wurden, die jedoch für den normalen Verwaltungsablauf unüblich sind. Dazu zählen Vorfälle, die ungewöhnlich in der Art, selten im Vorkommen und von einiger materieller Bedeutung sind. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen.

## Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wird aus der Saldierung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.

## Nachrichtlicher Ausweis von Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage

In Folge der Anwendung von § 44 Abs. 3 KomHVO werden Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

### 5.4.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Haushaltsjahr 2022 auf 1.397.637 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 239.052 Euro bzw. um 20,65 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 1.328.911 Euro um 68.726 Euro ab, dies entspricht 5,2 Prozent.

	E'2021	P'2022	E'2022	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	733.440	845.931	913.040	67.109	179.600
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	410.147	463.980	474.011	10.031	63.864
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	6.178	6.178	6.178
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeiträge	3.631	0	760	760	-2.871
Sonstige ordentliche Erträge	11367	19000	3.648	-15.352	-7.719
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>1.158.585</b>	<b>1.328.911</b>	<b>1.397.637</b>	<b>68.726</b>	<b>239.052</b>

#### 5.4.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich im Haushaltsjahr 2022 auf 1.317.588 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um -46.707. Euro bzw. um -3,7 Prozent. Das Ergebnis weicht vom dem Planansatz in Höhe von 1.346.407 Euro um 28.819 Euro ab, dies entspricht 2,1 Prozent.

	E'2021	P'2022	E'2022	Planabweichung	Ergebnisveränderung
Personalaufwendungen	1.124.534	1.169.417	1.150.829	18.588	-26.295
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	87.919	90.380	76.815	13.565	11.104
Bilanzielle Abschreibungen	7.784	10.300	7.792	2.508	-8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.644	76.310	82.152	-5.842	-31.508
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.270.881</b>	<b>1.346.407</b>	<b>1.317.588</b>	<b>28.819</b>	<b>-46.707</b>

#### 5.4.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen ergeben das außerordentliche Ergebnis. Hierunter fallen sämtliche Geschäftsvorfälle, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen und in ihrer Art ungewöhnlich, selten im Vorkommen und von erheblicher materieller Bedeutung für den Zweckverband sind.

##### Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge belaufen sich im Haushaltsjahr 2022 auf 0 Euro. Es ergibt sich eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr um -56.632 Euro.

Im Jahr 2022 haben die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine nahezu keine Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes gehabt. Es entstanden im geringen Umfang Mehraufwendungen (362,93 € für Corona-Tests). Es wurden – z.B. Corona-bedingt – keine Erstattungsansprüche von Gebührenzahlern wegen etwaiger Unterrichtsausfälle geltend gemacht.

Der geringe Mehraufwand konnte kompensiert werden.

Es fand keine Isolierung der Kosten statt.

#### 5.5 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt die Veränderung der liquiden Mittel dar. Es sind im Wesentlichen drei Salden zu bilden:

- der Finanzsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
- der Finanzsaldo aus Investitionstätigkeit und
- der Finanzsaldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag, der aus den drei Salden gebildet wird, stellt die Veränderung der liquiden Mittel in der Bilanz dar.

Da die Inhalte der gleichlautenden Positionen von Finanzrechnung und Ergebnisrechnung übereinstimmen, gelten für die Finanzrechnung insoweit auch die Ausführungen zur Ergebnisrechnung. Die übrigen Komponenten der Finanzrechnung sind durch ihre sachliche Bezeichnung im Grunde selbsterklärend. Damit erübrigen sich Erläuterungen zum Inhalt der Finanzrechnungspositionen; insoweit wird auf die Angaben zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung Bezug genommen. Eingehende Erläuterungen der Finanzströme und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Liquiditätslage sowie Analysen zur Finanzrechnung finden sich im Lagebericht. Abweichungen gegenüber der Ergebnisrechnung, die auch die betragsmäßigen Unterschiede begründen, ergeben sich in struktureller Hinsicht überwiegend durch (noch) nicht zahlungswirksame Vorgänge.

Von Bedeutung sind hierbei im Grunde

- Abschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter bzw. Zuschreibungen,
- Zuführung, Auflösung oder Inanspruchnahme aus Rückstellungen,
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen, Beiträge),
- Aktivierung von Eigenleistungen,
- Jahresabgrenzung,
- Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen,

## **5.6 Weitere Angaben im Anhang gemäß KomHVO NRW**

### **5.6.1 Besondere Umstände**

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Musikschule vermittelt, traten nicht auf.

### **5.6.2 Verringerung der allgemeinen Rücklage**

Es lag keine Verringerung der Allgemeinen Rücklage vor.

5.6.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 46 KomHVO

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2022 EUR	Zugänge im Haushalts- jahr EUR	Abgänge im Haushalts- jahr EUR	Umbuchung- en im Haushalts- jahr EUR	Stand am 31.12.2022 EUR	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12. des Vorjah- res EUR	Abschrei- bungen im Haushalts- jahr EUR	Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr EUR	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushalts- jahr EUR	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren) EUR	am 31.12.2022 EUR	am 01.01.2022 EUR
		+	-	+ / -			-	+	+ / -	-		
1.1 Immaterielle Ver- mögensgegenstände												
Software	27.711,16	0,00	0,00	0,00	27.711,16	6.116,62	5.308,16	0,00	0,00	11.424,78	16.286,38	21.594,54
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Musikinstrumenten	46.807,22	0,00	0,00	0,00	46.807,22	34.922,73	2.160,99	0,00	0,00	37.083,72	9.723,50	11.884,49
Büromöbel	6.663,62	0,00	0,00	0,00	6.663,62	4.836,56	144,24	0,00	0,00	4.980,80	1.682,83	1.827,07
It-Ausstattung	676,97	1.069,40	0,00	0,00	1.746,37	676,97	178,23	0,00	0,00	855,20	891,17	0,00
	54.147,81	1.069,40	0,00	0,00	55.217,21	40.436,26	2.483,46	0,00	0,00	42.919,72	12.297,50	13.711,56
	81.858,97	1.069,40	0,00	0,00	82.928,37	46.552,88	7.791,62	0,00	0,00	54.344,50	28.583,88	35.306,10

#### 5.6.4 Forderungsspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 47 KomHVO

Art der Forderungen	Gesamtbe- trag am 31.12. 2022	mit einer Rest- laufzeit von			Gesamtbe- trag am 31.12.2021
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forde- rungen	13.980,46	13.980,46	0,00	0,00	21.269,04
2.2.2 Privatrechtliche Forderun- gen	1.262,74	1.262,74	0,00	0,00	1.348,04
2.2.3 Sonstige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Summe aller Forderungen	15.243,20	15.243,20	0,00	0,00	22.617,08

#### 5.6.5 Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022 gemäß § 48 KomHVO

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbe- trag am 31.12.2022	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbe- trag am 31.12.2021
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	19.739,65	19.739,65	0,00	0,00	17.516,35
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	3,89
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	17.496,00
Summe aller Verbindlichkeiten	19.739,65	19.739,65	0,00	0,00	35.016,24

5.6.6 Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2022 § 45 Absatz 3 KomHVO NRW

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.21 1)	Verrechnung des Ergebnisses 2021	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO in 2022	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis 2022 (vor Beschluss über Ergebnisverwendung)	Bestand zum 31.12. 2022 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	47.468,09		0,00	0,00	0,00	47.468,09
1.3 Ausgleichsrücklage	127.412,61	-55.663,47				71.749,14
1.4 Jahresüberschuss/- fehlbetrag	-55.663,47	55.663,47			80.048,91	80.048,91
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)!	0,00	0,00				0,00
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>119.217,23</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>80.048,91</b>	<b>199.266,14</b>
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						

1) Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen.

2) Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

**Nachrichtlich; Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3GO NRW)**

	2019	2020	2021	Saldo
Allgemeiner Rücklage(+/-)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage ( +/-)	780,72	93.544,90	-55.663,47	38.662,15
<b>Summe</b>	<b>780,72</b>	<b>93.544,90</b>	<b>-55.663,47</b>	<b>38.662,15</b>

## 6 Lagebericht

### 6.1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Nach § 95 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist gem. § 49 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 52 Abs. 1 KomHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

### 6.2 Jahresergebnisanalyse, (Differenz fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis)

	Beschreibung	Werte in €	korrigierter Ansatz *	korrigierter Wert in €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.108,92		67.108,92
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.031,09	11.300,00	-1.268,91
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.178,28	6.200,00	-21,72
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	759,91		759,91
7	sonstige ordentliche Erträge	-15.351,61	-17.500,00	2.148,39
10	<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>68.726,59</b>	<b>0,00</b>	<b>68.726,59</b>
11	Personalaufwendungen	18.587,65		18.587,65
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.407,74		15.407,74
14	Bilanzielle Abschreibungen	2.508,38		2.508,38
15	Transferleistungen	0,00		0,00
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.685,45		-7.685,45
	<b>Summe ordentlicher Aufwendungen</b>	<b>28.818,32</b>	<b>0,00</b>	<b>28.818,32</b>
18	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>97.544,91</b>	<b>0,00</b>	<b>97.544,91</b>
21	<b>Finanzergebnis</b>	<b>0,00</b>		
25	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>		
26	<b>Jahresergebnis</b>	<b>97.544,91</b>	<b>0,00</b>	<b>97.544,91</b>

*\*durch die Umstellung auf das neue Software-Programm I-Mikel werden die Mieteinnahmen (6 Tsd. €) und Gebührenerträge aus Projekten (17,5 Tsd. €) an anderer Stelle dargestellt.*

Die in der Analyse dargestellte Differenz in Höhe von 97,544,91 € entspricht dem Vergleich des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes mit dem Haushaltsergebnis.

### **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stiegen dadurch, dass die sonst abzugrenzende Jekits-Förderung nicht mehr notwendig ist (50 Tsd. €). Des Weiteren erfolgte die Zuordnung der Zuwendung für die Digitalisierungsoffensive, die in 2021 empfangen wurde, in das Jahr 2022 (17 Tsd. €). Die Verwendung erfolgte unter den Posten für die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Beschaffung I-Pads),

### **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Der geplante Ansatz in Höhe von 464 Tsd. € der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wurde nahezu zu 100 % erreicht.

### **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Die Mieteinnahmen sind unter privatrechtliche Leistungsentgelte darzustellen. In den Vorjahren wurde das im Plan unter öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte veranschlagt (6 Tsd. €).

### **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Aus sozialversicherungstechnischen Gründen erhielt die Musikschule eine Erstattung für Personalaufwendungen in Höhe von 0,8 Tsd. €.

### **sonstige ordentliche Erträge**

Die Erträge aus dem Projektheft lagen 1,1 Tsd. € über dem Plan. Das gilt auch für die Säumniszuschläge die 1 Tsd. € höher lagen.

Die Planerträge aus Gebühren für Projekte in Höhe von 17,5 Tsd. € sind den sonstigen öffentlichen Leistungsentgelten zugeordnet worden.

### **Personalaufwendungen**

Die geringeren Personalaufwendungen wurden krankheitsbedingt verursacht (-31 Tsd. €). Demgegenüber stand die erhöhte Zuführung an die Rückstellung für Überstunden und Urlaub (12 Tsd. €).

### **Sach- und Dienstleistungen**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fielen u.a. geringer aus durch die niedrigere Verwaltungskostenerstattung und die geringeren Kosten für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens.

- |   |            |
|---|------------|
| - Geringere Verwaltungskostenerstattungen   | 6,0 Tsd. € |
| - Geringere Instandhaltungskosten bewegliches Vermögen                              | 5,3 Tsd. € |
| - Geringere Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens | 1,9 Tsd. € |

### **Abschreibungen**

Die Abschreibungen sind wegen nicht getätigter Investitionen geringer ausgefallen.

### **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen fielen 7,6 Tsd. € höher aus.

Geringere Aufwendungen für:

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| - Dienstreisekosten               | - 1,0 Tsd. € |
| - Geringere Geschäftsaufwendungen | - 4,7 Tsd. € |

Mehraufwand für:

- |  |            |
|--|------------|
| - Geringwertige Wirtschaftsgüter < 800 € netto             | 7,0 Tsd. € |
| - Personalnebenkosten, Fortbildung usw.                    | 0,5 Tsd. € |
| - Versicherungen   | 1,2 Tsd. € |
| - Wertveränderungen im Umlaufvermögen,<br>Säumniszuschläge | 1,0 Tsd. € |
| - Zuführung Rückstellung für Jahresabschlussprüfung        | 3,0 Tsd. € |
| - Höhere Mieten und Pachten                                | 0,6 Tsd. € |

### **Außerordentliche Erträge**

Im Jahr 2022 haben die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine nahezu keine Auswirkungen auf den Haushalt des Zweckverbandes gehabt. Es entstanden im geringen Umfang Mehraufwendungen (362,93 € für Corona-Tests). Es wurden – z.B. Corona-bedingt – keine Erstattungsansprüche von Gebührenzahlern wegen etwaiger Unterrichtsausfälle geltend gemacht.

Der geringe Mehraufwand konnte kompensiert werden.

Es fand keine Isolierung der Kosten statt.

### **6.3 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Musikschule, Ausblick**

#### **Chancen**

Die Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck befindet sich zurzeit in einer Phase größerer personeller Veränderungen. Im Jahr 2022 ist eine langjährige Kollegin in den Ruhestand gegangen, und die Unterrichtsstunden konnten auf zwei bereits im Kollegium arbeitende Kollegen aufgeteilt werden. Weitere personelle Veränderungen werden in den Jahren 2023/24 folgen.

Es ist gelungen, die zwei durch die „Musikschuloffensive“ des Landes NRW geschaffenen neuen Stellen voll auszulasten. Die dadurch geschaffenen Instrumental- und Vokalangebote erfreuen sich großer Beliebtheit, und es wäre langfristig sinnvoll und wünschenswert, diese Stellen für das obligatorische Fächerangebot der Musikschule beizubehalten, wodurch in der Zukunft höhere Personalkosten entstehen können.

Die „Digitalisierungsoffensive“ des Landes NRW für den Bereich der Musikschulen leistet einen wichtigen Beitrag, damit die Umsetzung der Digitalisierung noch besser auch bei der Musikschule Greven/Emsdetten/ Saerbeck ermöglicht werden kann. Seit 2022 arbeitet ein Kollege offiziell im Amt des Digitalagenten und kümmert sich um die Einrichtung der Software auf den Endgeräten, um die Organisation von Schulungen und steht in enger Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung der Stadt Greven. Ein Meilenstein auf dem Weg zur Digitalität der Musikschule ist die Einführung der App „iMikel-go“, welche die Lehrkräfte zukünftig verbindlich auf Ihren Endgeräten nutzen. Diese App übernimmt die Funktion der digitalen Stundenerfassung, erleichtert die Arbeit der Verwaltung und ermöglicht weitere Perspektiven für die zukünftige DSGVO-konforme Kommunikation mit den Kunden (Schüler, Eltern, etc.). Für die Pflege der Software und den Ausbau weiterer digitaler Möglichkeiten für den Unterrichtsalltag werden zukünftig höhere Kosten anfallen, die fest in der Planung verankert sein sollten.

Nach den schwierigen Monaten des pandemiebedingten Lockdowns und des daher nötigen Onlineunterrichts konnte nun ein großer Zuwachs im Bereich der Elementaren Musikerziehung verbucht werden. Die Teilnehmerzahlen sind hier nun sogar auf einem höheren Stand als vor der Pandemie. Ebenfalls großer Beliebtheit erfreut sich der große Bereich des JeKits-Programms, welcher der Musikschule in Zusammenarbeit mit den Kooperations-Grundschulen im Jahr 2022 Rekord-Anmeldezahlen beschert hat. Hier stellt sich die dringende Frage, ob die Musikschule in den kommenden Jahren aufgrund der hohen Nachfrage und des gestiegenen Unterrichtsbedarfs insgesamt wachsen, und somit auch personell aufgestockt werden soll.

Die in den vergangenen Jahren stets gewachsene Schülerzahl und die besonderen zusätzlichen Herausforderungen durch die vielen Kooperationen, erfordern eine kritische Betrachtung der Personal- und Organisationsstruktur der Musikschule.

#### **Risiken**

Die Situation wird sich aber aufgrund der schwer abschätzbaren finanziellen Einbußen durch die Corona-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine in den nächsten Jahren nicht entspannen. Eine Kompensation durch Gebührenerhöhungen, Einwerbung von Drittmitteln bzw. Sparmaßnahmen im Etat der Musikschule wird nur sehr bedingt möglich sein, da sie der Entwicklung der Schülerzahlen, der Schülerstruktur und dem Bedarf an Unterrichtsangeboten diametral gegenübersteht.

#### **Ausblick**

Das Jahresergebnis 2022 schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 80.048,91 € ab.

Die Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2022 und der Haushaltsplanung 2023 kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Jahresergebnis	-55.663	80.049	0	0	0	0

#### Entwicklung Eigenkapital

Allgemeine Rücklage (31.12.)	47.468	47.468	47.468	47.468	47.468	47.468
Ausgleichsrücklage (31.12.)	127.413	71.749	151.798	151.798	151.798	151.798

Der jetzige Stand der Ausgleichsrücklage beträgt 71.749 €. Folgt die Verbandversammlung dem Vorschlag der Musikschule, den positiven Jahresüberschuss 2022 der Ausgleichsrücklage zu zuführen, weist diese einen Bestand von 151.798 € auf. Für das Jahr 2023 ist auf Basis der aktuellen Haushaltsplanung von einem ausgeglichenen Haushalt auszugehen. Die geplanten Ergebnisse (Stand Haushaltsplanung 2023) der Folgejahre, ab 2023, werden die Ausgleichsrücklage nicht berühren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das Haushaltsjahr 2022 stabilisierend auf die Liquidität und das Eigenkapital ausgewirkt hat.

In der weiteren Zukunft steht mit der Aufstellung der Verbandssatzung für 2025 der Musikschule das einmalige Recht zu, die Bilanzierungshilfe (83.193 €), gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CIG, ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital (sowohl gegen Ausgleichsrücklage als auch gegen allgemeine Rücklage) erfolgsneutral auszubuchen.

## 6.4 Übersicht gemäß § 95 Abs. 2 GO

### Organe und Mitgliedschaften (Stand 04.2022)

Dem Jahresabschluss der Musikschule muss zum Ende des Lageberichts gemäß § 95 Abs.2 GO für die Mitglieder der Verbandsversammlung eine Liste mit folgenden Beteiligungen und -funktionen beigelegt werden:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Musikschule in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

#### a) **Verbandsvorsteher**

<b>Dietrich Aden</b>	
<b>zu 2.</b>	
Bürgermeister	
<b>zu 3.</b>	
- AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-AirportPark FMO GmbH	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung
-Flughafen Münster/Osnabrück GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-GFW Greven mbH	Aufsichtsratsvorsitzender
-GFW Greven mbH	Mitglied der Gesellschafterversammlung
-Grevener Bäder GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Bäder GmbH	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung
-Grevener Beteiligungs-GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Beteiligungs-GmbH	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung
-Grevener Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Verkehrsgesellschaft mbH	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung

-Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung
-BIG – Beschäftigungsinitiative Greven GmbH	Geschäftsführer
-Stadtwerke Greven GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Stadtwerke Greven GmbH	stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung
-EUREGIO	Mitglied in der Verbandsversammlung
-Kreissparkasse Steinfurt	Mitglied in der Verbandsversammlung
-Kreissparkasse Steinfurt	Mitglied im Risikoausschuss
-Kreissparkasse Steinfurt	Mitglied im Verwaltungsrat
-Zweckverband KAAW -Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West	Mitglied in der Verbandsversammlung
-Zweckverband KAAW -Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West	Mitglied im Lenkungsausschuss
<b>zu 4.</b>	
-Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	Verbandsvorsteher
-Zweckverband VHS Emsdetten/Greven/Saerbeck	Mitglied in der Verbandsversammlung
<b>zu 5.</b>	
-Thüga AG	Beiratsmitglied
-Greven Marketing e.V.	Aufsichtsratsmitglied

**a) Mitglieder der Zweckverbandsversammlung**

<b><u>Dawid, Beate</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Wirtschaftsjuristin/Bundesbeamtin	
<b>zu 3.</b>	
<b>zu 4.</b>	
-Zweckverband Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Mitglied der Verbandsversammlung
-Zweckverband VerbundSparkasse Emsd. - Ochtrup	Mitglied der Verbandsversammlung

<b><u>Erben, Monika</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Diplomtheologin	
<b>zu 3.</b>	
- AirportPark FMO GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
-GFW Greven mbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied

-Grevener Bäder GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Beteiligungs-GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Verkehrsgesellschaft mbH	Aufsichtsratsmitglied
-Grevener Versorgungs-und Verkehrs-Holding GmbH	Aufsichtsratsmitglied
-Stadtwerke Greven GmbH	Aufsichtsratsmitglied
<b>zu 4.</b>	
-Zweckverband Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Mitglied in der Zweckverbandsversammlung
-Zweckverband VHS Emsdetten/Greven/Saerbeck	Mitglied in der Zweckverbandsversammlung
<b>zu 5.</b>	
-Alzheimer Gesellschaft Kreis Steinfurt	Vorsitzende
-Beirat Stadtregion Münster	Mitglied im Beirat

<b><u>Hackethal, Anke</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Historikerin	
<b>zu 3.</b>	
<b>zu 4.</b>	
-Zweckverband Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Vorsitzende der Verbandsversammlung

<b><u>Dr. Lehberg, Tobias</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Bürgermeister	
<b>zu 3.</b>	
Kreissparkasse Steinfurt	Mitglied Zweckverbandsversammlung
AirportPark FMO	Kommunalbeirat
-GVV Kommunalversicherung VVaG	Regionalbeirat Münster
<b>zu 4.</b>	
- Wasserbeirat Stadtwerke Emsdetten GmbH	Mitglied
- Zweckverb. VHS Emsd./Grev./Saerb.	Beratendes Mitglied der Verbandsversammlung
- Zweckverb. Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Beratendes Mitglied der Verbandsversammlung
- Bürgerstiftung Mehrgenerationenhaus „Altes Rathaus“	Vorstand (geborenes Mitglied)
- Unterhaltungsverband Saerbeck	Vertreter
- Saerbecker Grundstücksentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SGW mbH)	Mitglied; seit 25.01.2021 zum Geschäftsführer bestellt
- Saerbecker Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH (Saer VE)	Mitglied der Gesellschafterversammlung; ab 09.12.2021 Aufsichtsratsmitglied

- SaerEnergie Verwaltungs GmbH	Mitglied; seit 25.01.2021 zum Geschäftsführer bestellt
- SGW SaerWind GmbH & Co.KG	Mitglied; seit 25.01.2021 zum Geschäftsführer bestellt
Kommunalbeirat Gelsenwasser AG	Mitglied
Kommunalbeirat Gelsenwasser Energienetze GmbH	Mitglied
<b>zu 5.</b>	
- Fluglärmkommission	Vorsitzender
- Parteilose HVB in NRW	Mitglied Arbeitskreis
- Bürgermeister „Südkreis“	Mitglied
- Stadtwerke Emsdetten	Mitglied Wasserbeirat
- Verkehrsverein Saerbeck	Beisitzer (geborenes Mitglied)
- Partnerschaftsverein Ferrières	Beisitzer (geborenes Mitglied)
- Partnerschaftsverein Rietavas	Beisitzer (geborenes Mitglied)
- „Mayors für Peace“, intern. Organisation	Mitglied
- Verein Münsterland e.V.	Stellv. Mitglied
- EUREGIO – Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems e.V.	Stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung
- Nordrhein-Westfälischer Städte- u. Gemeindebund	Mitglied
- LEADER-Region Steinfurter Land	Vorstandsmitglied
- Förderverein Klimakommune Saerbeck e.V.	Beisitzer
- FC Stella Bevergern	Mitglied

<b><u>Leuermann, Elmar</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
<b>1. Beigeordneter der Stadt Emsdetten</b>	
<b>zu 3.</b>	
- AirportPark FMO GmbH	Mitglied
- Lärmschutzkommission des Flughafen FMO	Stellv. Mitglied
<b>zu 4.</b>	
-Zweckverb. Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Mitglied der Verbandsversammlung
-Zweckverb. VHS Emsd./Grev./Saerb.	Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung
<b>zu 5.</b>	
-Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH	Stellv. Mitglied des Aufsichtsrates
-Kuratorium Werte-Stiftung-Münsterland der Volksbank Münsterland Nord eG	Mitglied
-Kuratorium der Stiftung St. Josef	Mitglied
-Vertreterversammlung der Volksbank Münsterland Nord eG	Mitglied

<b><u>Waschkowitz-Biggeleben, Christa</u></b>	
<b>zu 2.</b>	

Erste stellvertr. Bürgermeisterin	
<b>zu 3.</b>	
<b>zu 4.</b>	
- EUREGIO	Stellvertr. Mitglied in der Mitgliederversammlung
- Zweckverb. Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Mitglied der Verbandsversammlung
<b>zu 5.</b>	
Beirat Stadtregion Münster	Stellvertr. Beiratsmitglied
Richard-Wagner-Verband Münster e.V.	Vorsitzende
Seniorenunion	Vorsitzende
Partnerschaftskomitee	Mitglied

<b><u>Wegmann, Elisabeth</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Apothekerin	
<b>zu 3.</b>	
<b>zu 4.</b>	
- Zweckverb. Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Mitglied der Verbandsversammlung

<b><u>Weinert, Mechtilde</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Rentnerin	
<b>zu 3.</b>	
<b>zu 4.</b>	
- Zweckverb. Musikschule Grev./Emsd./Saerb.	Mitglied der Verbandsversammlung
<b>zu 5.</b>	
- KfD Saerbeck	Bezirkshelferin

<b><u>Zilske, Manfred</u></b>	
<b>zu 2.</b>	
Berufssoldat a.D.	
<b>zu 3.</b>	
AirportPark FMO GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
Grevener Bäder GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
Grevener Beteiligungs-GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
Grevener Verkehrs-GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied

Grevener Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
Stadtwerke Greven GmbH	Stellv. Aufsichtsratsmitglied
<b>zu 4.</b>	
-Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck	Mitglied der Verbandsversammlung
-Zweckverband VHS Emsdetten/Greven/Saerbeck	Mitglied der Verbandsversammlung
<b>zu 5.</b>	
-Fluglärmkommission	Mitglied
-Tennisclub Grün-Weiß-Reckenfeld e.V.	Vorsitzender

## 7 Kennzahlenset

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel auch spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können. Seit dem Jahr 2010 nutzt die Verwaltung dafür das NKF-Kennzahlenset NRW.

Kennzahl	Erläuterung	2022	2021
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	106,1%	91,2%
Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	76,1%	60,8%
Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	76,7%	61,7%
Fehlbetragsquote	(Negatives) Jahresergebnis x 100 / Kennzahl wird auch bei positivem Jahresergebnis berechnet und ist in diesem Fall als Kennzahl zum Eigenkapitalaufbau zu interpretieren. Das Vorzeichen der Kennzahl ist dann aufgrund des "negativen" Fehlbetrags negativ.	-67,1%	31,8%
Abschreibungsintensität	(Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,6%	0,6%
Drittfinanzierungsquote	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100 / Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen	6,1%	13,0%
Investitionsquote	Bruttoinvestitionen (Zugänge und Zuschreibungen des Anlagevermögens) x 100 / Abgänge und Abschreibungen des Anlagevermögens	13,7%	727,8%
Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	702,1%	343,0%
Dynamischer Verschuldungsgrad	Effektivverschuldung / Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FP/FR)	- 1,73	0,39
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) x 100 / Kurzfristige Verbindlichkeiten	759,98	443,66
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 / Bilanzsumme	7,5%	8,9%
Personalintensität	Personalaufwendungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	87,3%	88,5%
Sach- und Dienstleistungsintensität	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / ordentliche Aufwendungen	5,7%	6,9%

**Ort, Datum und Unterschriften**

Greven, im September 2023

Aufgestellt:



Sebastian Kurz

Kommissarische Leitung der Musikschule

Bestätigt:



Dietrich Aden

Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 50/2023/435**

# 436. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laggenbeck der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 28.09.2023

## Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laggenbeck der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 28. September 2023

### § 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Laggenbeck der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 15.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabstele mit Namensplakette		
a) Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.400,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab	79,00	Euro

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ibbenbüren, den 28.09.2023

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren



*Jörg Zeschhoff*

*Krey*  
(Unterschriften)

*Kraus*

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren  
vom 28. September 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die §§ 4 - 8 (Gebührentarife) bleiben weiterhin befristet  
bis zum 31. Juli 2026 gültig.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 21. November 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev. Friedhof in Ibbenbüren-Laggenbeck beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt am 21. November 2023 erteilt.

Ibbenbüren, den 06.12.2023

**Der Friedhofsträger  
Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

**Kreis Steinfurt 50/2023/436**

## **437. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 14.12.2023**

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006 beschlossen:

### **§ 1**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1. „Fotokopien und Digitaldrucke“ werden
  - „Layoutgestaltung, je angefangene Stunde 45,30 €“ durch „Layoutgestaltung, je angefangene Viertelstunde von Bediensteten 15,00 €“
  - s/w Kopie DIN A 4 „0,04 €“ durch „0,15 €“
  - s/w Kopie DIN A 3 „0,07 €“ durch „0,25 €“
  - Farbkopie DIN A 4 „0,07 €“ durch „0,30 €“
  - Farbkopie DIN A 3 „0,14 €“ durch „0,50 €“
  - „Digital-Plot je nach Aufwand“ durch „Druck, Materialien je nach Aufwand“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 2.1 „Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen“ wird der Wert „1,00 €“ durch den Wert „2,50 €“, in der Tarifstelle 2.2 „Beglaubigung von Ablichtungen pp.“ der Wert „1,50 €“ durch den Wert „5,00 €“, in der Tarifstelle 2.3 „Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen“ der Wert „4,00 €“ durch den Wert „6,00 €“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 3. „Veröffentlichungen“ 3.1 wird nach dem Text „von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Steinfurt“ folgender Text ergänzt „Grundgebühr je Bekanntmachung 20,00 € zuzüglich zur Grundgebühr je angefangene halbe Seite 10,00 €“. Der Wert „15,00 €“ entfällt.
4. Die Tarifstelle 4. „Versendung von Akten“ erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Übersendung von Akten wird nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines/r Bediensteten (Beamter/Beamtin/Beschäftigte/r)

  - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 25,00 €
  - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 19,00 €
  - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 15,00 €

Bei postalischem Versand:

  - Zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand

Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.“

5. In der Tarifstelle 6. „Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes“ werden nach „A. Benutzung der Kreisschlauchpflege und Atemschutzgerätekwerkstatt“
- 6.1 Reinigung, Überprüfung, Trocknung, Talkumierung eines B- oder C-Schlauches „8,00 €“ durch „10,00 €“
  - 6.2 Flicken eines Schlauches (je Flicker) „8,00 €“ durch „16,00 €“
  - 6.3 Einbinden von Kupplungen „15,00 €“ durch „24,00 €“
  - 6.4 Überprüfung, Reinigung, Desinfektion einer Atemschutzmaske „30,00 €“ durch „38,00 €“
  - 6.5 Prüfung eines Atemschutzgerätes „51,00 €“ durch „77,00 €“
  - 6.6 Prüfen, Füllen einer Atemluftflasche „8,00 €“ durch „15,00 €“
  - 6.7 Reinigen/Trocknen von Feuerwehrkleidung „9,00 €“ durch „13,00 €“
  - 6.8 Überprüfung, Reinigung, Desinfektion eines Lungenautomaten „30,00 €“ durch „38,00 €“
  - 6.9 Dosierventil wechseln „20,00 €“ durch „38,00 €“
  - 6.10 Prüfung von Schutzanzügen (CSA) „121,00 €“ durch „58,00 €“
- ersetzt.

Nach „B. Atemschutzübungsstrecke“ wird nach dem Text „Durchgang durch die Strecke (pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin)“ der Wert „20,49 €“ durch „22,77 €“ ersetzt.

6. In der Tarifstelle 9. wird „Durchführung des Landespflegerechtes NRW“ ersetzt durch die Worte „Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)“ ersetzt.
- In den Tarifstellen 9.1 und 9.2 werden die Formulierungen „§ 92 SGB XI“ ersetzt durch die Formulierungen „§ 8a SGB XI“.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-001/013  
Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 50/2023/437**

### **438. Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 14.11.2023**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck in ihrer Sitzung am 14.11.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Teilnehmer(innen) am Unterricht der Musikschule bzw. ihre gesetzlichen Vertreter(innen) haben eine Teilnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Teilnahmegebühr ist eine Jahresgebühr und ist anteilig zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachzahlungen infolge Veränderungen sind sofort zu begleichen.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Greven zu leisten.
4. Das Rechnungsjahr sowie das Schuljahr der Musikschule decken sich mit dem Kalenderjahr.
5. Abmeldungen vom Unterricht der Musikschule sind grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit vierwöchiger Frist zum 31.08. und zum 31.12. möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

##### **A. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende**

##### **I Klassenunterricht**

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Basiskurs (75 Min/Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	32,10	96,30	385,20
2. Musik. Früherziehung (75 Min /Woche, unter 8 Teiln. 60 Min/Woche)	32,10	96,30	385,20
3. Musikzwerge (45 bis 60 Min/Woche)	27,20	81,60	326,40
4. Musikwichtel (35 bis 45 Min/Woche)	27,20	81,60	326,40
5. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00

## **II Gruppenunterricht Instrument und Gesang** (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. kleine Gruppe (2 Schüler)	59,90	179,70	718,80
2. kleine Gruppe (3 Schüler)	52,50	157,50	630,00
3. große Gruppe (4 Schüler)	43,80	131,40	525,60
4. große Gruppe (5 Schüler)	37,60	112,80	451,20
5. große Gruppe (6 Schüler)	31,20	93,60	374,40

## **III Einzelunterricht Instrument und Gesang**

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	€ pro Jahr
1. 30 Min/Woche	73,80	221,40	885,60
2. 45 Min/Woche	103,90	311,70	1.246,80

### **B Unterricht für die nicht unter A. fallenden Personen**

#### **I Klassenunterricht**

Fach	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Spielkreise Orchester, u.a.)			
mit Hauptfach	5,00	15,00	60,00
ohne Hauptfach	10,00	30,00	120,00
Akkordeonensemble	20,00	60,00	240,00

## **II Gruppenunterricht Instrument und Gesang** (45 Minuten/Woche)

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. Kleine Gruppe (2 bis 4 Schüler)	85,40	256,20	1.024,80

## **III Einzelunterricht Instrument und Gesang**

Unterrichtsart	€ pro Monat	€ pro Quartal	Gesamtbetrag pro Jahr in €
1. 30 Min/Woche	102,60	307,80	1.231,20
2. 45 Min/Woche	147,00	441,00	1.764,00

### **C. Besondere Unterrichtsformen**

Für von der Gebührensatzung abweichende oder in dieser nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.

#### **§ 3**

### **Gebührenermäßigung/ Gebührenbefreiung/ Gebührenerstattung**

#### **1. Teilnehmerermäßigung**

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Unterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 wie folgt:  bei 2 Mitgliedern um je 15 %,  bei mehr als 2 Mitgliedern um je 20 %.

Die Belegung eines Ergänzungsfaches, sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

#### **2. Gebührenbefreiung**

Unterrichtsgebühren, die den Wert des Gutscheins für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übersteigen, werden auf schriftlichen Antrag für Teilnehmer/innen die, sowie für Kinder und Jugendliche deren Familien Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten, erlassen. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich zu erbringen.

#### **3. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall**

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/ bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrperson berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende, spätestens bis zum 31.1. des darauffolgenden Jahres, die Erstattung des anteiligen Entgeltes beantragt werden, sofern die Musikschule die Erstattung nicht schon veranlasst hat.

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Sturm, Pandemie) nicht möglich sein, behält sich die Musikschule vor, den Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen (in digitaler Form bzw. als Online-Unterricht) anzubieten. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. Es besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch, wenn der angebotene Online-Unterricht nicht in Anspruch genommen wird.

#### **§ 4**

### **Leihgebühren für schuleigene Instrumente**

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck stellt Schülern und Schülerinnen der Musikschule in begrenztem Umfang für die Dauer von 1 Jahr Leihinstrumente zur Verfügung.

Die Leihgebühr staffelt sich wie folgt:

- **9,90 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 250 Euro
- **13,90 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von bis zu 1000 Euro
- **18,20 €** mtl. bei einem Instrumentenwert von über 1000 Euro

Über die Ausgabe der Instrumente sowie über eine evtl. Verlängerung der Leihfrist im Ausnahmefall entscheidet die Schulleitung.

#### **§ 5**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 08.11.2022 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §8 GKG in Verbindung mit §7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, 14.11.2023

gez. Aden  
Verbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 50/2023/438**

### **439. Öffentliche Bekanntmachung der Anpassung und Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 2. November 2023 beschlossen, den im Wege der Berichtigungen angepassten und fortgeschriebenen Flächennutzungsplan mit Stand September 2023 als Stand der Planung zu beschließen und diesen öffentlich bekannt zu machen.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen, wenn ein Bebauungsplan gemäß § 13a als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Die Berichtigung eines Flächennutzungsplans stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In der nachfolgenden Tabelle sind insgesamt neun rechtskräftige Bebauungsplanänderungen aufgeführt, für die der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 anzupassen ist:

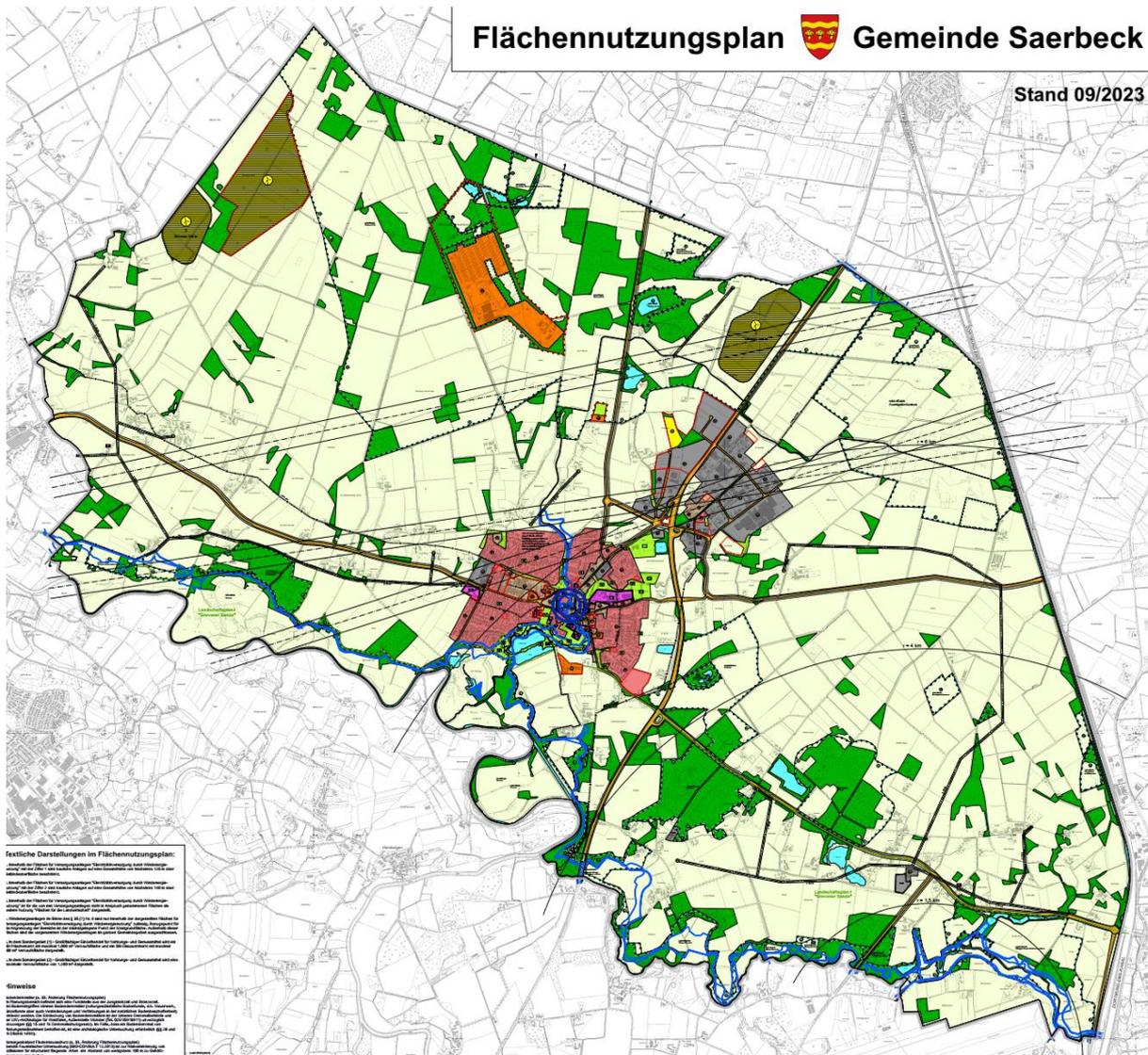
<b>Bebauungsplan Nr.</b>	<b>Darstellung alt</b>	<b>Darstellung neu Berichtigung FNP</b>	<b>Rechtskraft</b>
21 Hembergener Straße 2. Änderung	Wohnbaufläche	Gemeinbedarf (für öffentliche und private Verwaltungen und Dienstleistungen)	06.09.2007
11 Lehmann-Flothmann 3. Änderung	Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz	Wohnbaufläche Spielplatzsymbol entfällt	02.10.2009
4 Emsweg II 3. Änderung	Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz	Wohnbaufläche Spielplatzsymbol entfällt	13.05.2014
20 Schulkamp II 2. Änderung	Sondergebiet mit Zweckbestimmung Erholung und Fremdenverkehr und Grünfläche	Gewerbliche Baufläche	30.06.2016
9 Eschgarten II 6. Änderung	Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünanlage	Wohnbaufläche	18.07.2016
7 Ortskern 13. Änderung	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche	30.11.2016
6 Schulkamp 4. Änderung	Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz	Gemischte Baufläche	11.10.2017
1 An der Ibbenbürener Straße 9. Änderung	Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche	Teilbereich in Wohnbauflächen (angepasst an den Bestand)	19.02.2020
3 Emsweg I 5. Änderung	Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof	Gemeinbedarf (mit Zweckbestimmung Soziale Zwecke/ Kindertagesstätte)	24.09.2020

Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans sind entsprechend der fortlaufenden Berichtigungen (Spalte 3 der Tabelle) auf der Grundlage der Bebauungsplanänderungen im Rahmen der Innenentwicklung angepasst bzw. ersetzt worden. Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplans entsprechen die Bebauungsplanänderungen gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Seit der letzten Anpassung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind durch Bekanntmachung Teilflächen-Planänderungen wirksam geworden, die zeichnerisch im berichtigten Gesamtplan nacherfasst worden sind, um einen aktuellen Flächennutzungsplan zu erhalten. Dabei handelt es sich um folgende Flächennutzungsplanänderungen:

Änd. Nr.	Bebauungsplan Nr./ Rechtskraft	Darstellung alt Flächennutzungsplan	Darstellung neu durch Änderung des Flächennutzungsplans	Bekanntmachung
27.1	5 Westlich des Ortskerns Neuaufstellung/ 12.09.2013	Teilflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen	Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen	06.02.2014
27.2	1 An der Ibbenbürener Str. 3. Änderung/ 6.11.2007	Gemeinbedarf Kirche	Teilfläche Gemischte Baufläche, Grünfläche, Wohnbaufläche	12.09.2013
27.3	7 Ortskern-keine Symbolfestsetzung im Bebauungsplan	Postsymbol	Symbol entfällt	12.09.2013
27.4	3 Emsweg I 3. Änderung/ 8.07.2005	Erweiterungsfläche Friedhof	Symbol für Aussegnungshalle hinzugefügt	12.09.2013
30	39 Bioenergiepark Aufstellung/13.07.2011	Gemeinbedarfsfläche/ Fläche für besondere öffentliche Zwecke	Sondergebiet Bioenergiepark	13.07.2011
31	28 GE Nord I 1. Ergänzung/14.02.2018	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	14.02.2018
32	40 Freizeit u. Erholung Eichengrund Aufstellung/ 5.04.2012	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet Freizeit und Erholung	05.04.2012
33	Keine Aufstellung Bebauungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	Konzentrationszone WEA (Sinningen)	09.12.2016
34	38 GE Nord II Aufstellung/ 23.05.2019	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	23.05.2019
37.1	44 Hanfteichweg Aufstellung/14.02.2023	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbauflächen	14.02.2023
37.2	28 GE Nord I Teilaufhebung/ 14.02.2023	Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft	14.02.2023
37.3	34 GE nördl. des Bußmannsbaches Aufhebung /14.02.2023	Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft	14.02.2023
37.4	26 Schulkamp IV – 4. Änderung/ 14.02.2023	Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft	14.02.2023
37.5	25 Schulkamp III 3. Änderung/14.02.2023	Gewerbliche Baufläche	Fläche für die Landwirtschaft	14.02.2023
38	46 Reitsportanlage Aufstellung/23.08.2023	Fläche für die Landwirtschaft	Flächen für den Reitsport	23.08.2022

Der aktuelle Flächennutzungsplan ist nachfolgend dargestellt. Berichtigungen und wirksame Änderungen sind im Flächennutzungsplan mit einer Linie rot umrandet markiert.



Neben den Berichtigungen und nacherfassten Änderungen sind zur vollständigen Aktualisierung weitere redaktionelle Anpassungen unter Anwendung der aktuellen Planzeichenverordnung und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 3, 7, 9, Abs. 4, 4a BauGB vorgenommen worden, die sich wie folgt darstellen:

- Farbliche Differenzierung der Flächen für Land- und Forstwirtschaft nach Landwirtschaft und Wald
- Aktualisierung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete in ihrer Flächendarstellung, ergänzt durch FFH-Gebiete.
- Aktualisierung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete
- Ergänzung der Gewässer durch größere Fließgewässer und Seen (insbesondere Dortmund-Ems-Kanal und Ems).
- Die klassifizierten Straßen sowie die HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN in der Ortsmitte und im Gewerbegebiet sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen planzeichnerisch umgesetzt.

- Korrektur des Planzeichens für das Jugendzentrum „JUZE“ von "öffentlicher Verwaltung" in "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
- Ergänzung des Standorts der Kläranlage durch das Planzeichen „Kläranlage“
- Ergänzung des Standorts der Feuerwehr durch das das Planzeichen „Feuerwehr“
- Der Standort der Post erhält das gleichnamige Planzeichen
- Entfernung der Richtfunkstrecke Osterwick-Ibbsbüren, Funkfeld Nr. 25 (nicht mehr in Betrieb).

**Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB wird der Flächennutzungsplan in seiner aktuellen Fassung einschließlich aller nacherfassten rechtswirksamen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen neu bekannt gemacht. Diese Neubekanntmachung hat rein deklaratorischen Charakter, das bedeutet, der Originalplan und alle darauffolgenden Änderungen sind rechtlich maßgeblich und bleiben unverändert.**

#### **Einsichtnahme:**

Die Öffentlichkeit soll durch die Bekanntmachung Kenntnis über den aktuellen Stand des Flächennutzungsplans erlangen und die Möglichkeit erhalten, die aktuelle Fassung einzusehen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saerbeck kann nach Terminvereinbarung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205 oder 89-206, oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Saerbeck, 19.12.2023

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 50/2023/439**

#### **440. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen des Kreises Steinfurt vom 20.12.2023**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490, des 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 sowie des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an Förderschulen des Kreises Steinfurt. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der OGS angemeldet haben.

## **§ 2 Offene Ganztagschule**

- (1) Der Kreis Steinfurt bietet im Rahmen der OGS zusätzlich zum planmäßigen Unterricht grundsätzlich an allen Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (2) Die Angebote werden eingerichtet an den Förderschulen des Kreises in der Primarstufe, die nicht als Gebundene Ganztagschulen geführt werden, sofern genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der OGS vorliegen.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Durchführung der Betreuung kann auf Dritte übertragen werden.

## **§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Anmeldung für das bevorstehende Schuljahr soll möglichst bis zum 10. März des jeweiligen Jahres erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr.
- (3) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1. August bis 31. Juli). Die Anmeldung verpflichtet i.d.R. zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesem Angebot.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) möglich.
- (6) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen im Sinne des § 5 der Satzung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
  - a. Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - b. Wechsel der Schule,
  - c. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (7) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder den rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  - e. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

#### **§ 4 Elternbeiträge**

- (1) Der Kreis Steinfurt erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der OGS an seinen Förderschulen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) als Jahresbeiträge, die in zwölf vollen monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.
- (2) Die Beiträge werden vom Kreis Steinfurt nach einer Einkommensprüfung festgesetzt. Sie sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum 15. eines Monats durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Das Entgelt für das Mittagessen im Rahmen des OGS-Angebotes ist nicht Bestandteil dieses Beitrages und wird gesondert verlangt.

#### **§ 5 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von Ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig, jedoch in vollen Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung und auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. Bei längerer Abwesenheit ist der Beitragszeitraum auf Antrag zu verkürzen.
- (6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Kreis Steinfurt nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

#### **§ 6 Beitragshöhe**

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 11 dieser Satzung.
- (2) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

## **§ 7 Beitragsermäßigung und -befreiung**

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter, Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Wohngeld- oder Wohngeld-Plus-Gesetz sowie Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezugs von einer Beitragszahlung befreit.
- (2) Lebt das Kind bei keiner der in § 5 genannten Personen (z.B. bei einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig außerunterrichtliche Angebote der OGS an den Förderschulen des Kreises Steinfurt oder an einer OGS einer anderen Schule wahrnimmt, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

## **§ 8 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen für die Beitragspflichtigen und die Schülerin/den Schüler, für die/den der Elternbeitrag gezahlt wird.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Absatz 2 BEEG (in der jeweilig geltenden Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von zehn Prozent der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Ebenso sind die nach § 2 Abs. 5 a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

## **§ 9 Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

- (1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Davon abweichend ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf die Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag endgültig festgesetzt.

## § 10 Einkommensnachweis, Mitteilungspflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Schulträger schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen nach § 5 dieser Satzung sind verpflichtet, bei Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen bzw. das Vorliegen von Befreiungstatbeständen nachzuweisen. Dazu reichen sie den Einkommensteuerbescheid und alle relevanten weiteren Nachweise beim Kreis Steinfurt als Schulträger ein. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder Vorlage des geforderten Nachweises bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der Betrag nach der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Kreis Steinfurt als Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

## § 11 Beitragstabelle

<b>Jahreseinkommen im Sinne der Satzung</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag</b>
bis 36.000 €	0 €
bis 42.000 €	74 €
bis 48.000 €	85 €
bis 54.000 €	96 €
bis 60.000 €	107 €
bis 66.000 €	118 €
bis 72.000 €	129 €
bis 78.000 €	140 €
bis 84.000 €	151 €
bis 90.000 €	162 €
bis 96.000 €	173 €
bis 102.000 €	184 €
bis 108.000 €	195 €
bis 114.000 €	206 €
bis 120.000 €	217 €
über 120.000 €	228 €

## **§ 12 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen des Kreises Steinfurt vom 06.07.2016 mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen des Kreises Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 20.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-01/027  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 50/2023/440**

#### **441. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18474**

Gegen Herrn Oleksandr Falatuk, zuletzt wohnhaft in Charkiv, Stadt Pereschnoye, Jubiläum 3, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.12.2023 (Az.: 51-14-44-18474) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 50/2023/441**

#### **442. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Innenbereichssatzung für den Bereich „Zum Badesee“ in der Gemeinde Saerbeck gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S 176, ber. Nr. 214) und mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)**

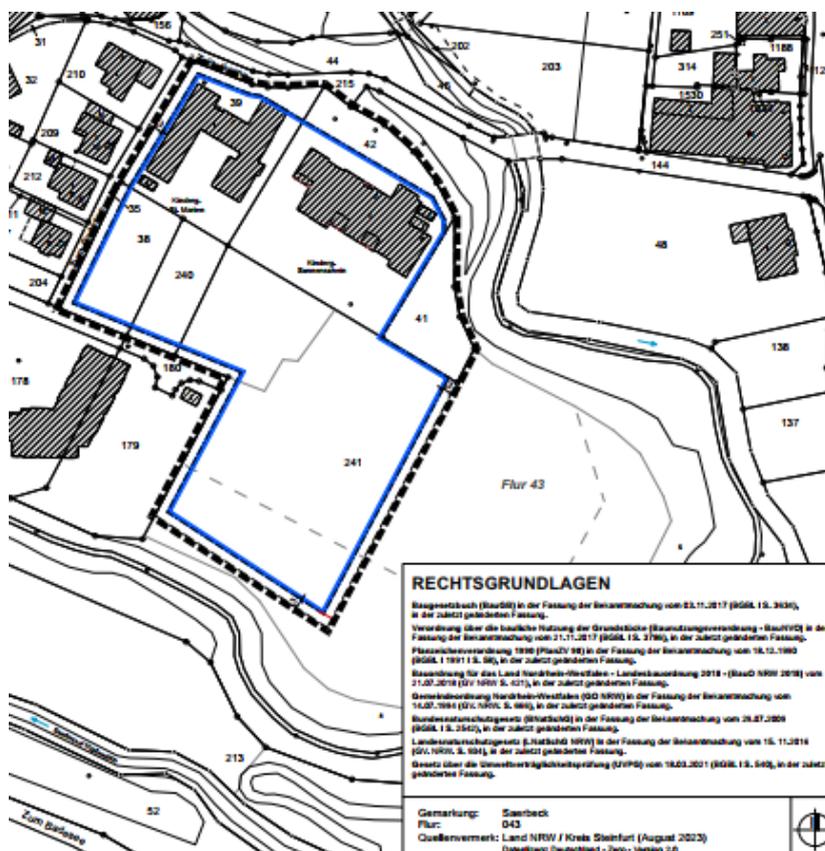
Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 14. Dezember 2023 die Innenbereichssatzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rat beschließt die Innenbereichssatzung „Zum Badesee“ der Gemeinde Saerbeck gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB einschließlich Begründung.

Ein Umweltbericht war nicht erforderlich und ist nicht Bestandteil der Begründung. Auch wurde durch das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht begründet. Für den Bereich der Ergänzungssatzung ist aufgrund der beabsichtigten Bebauung ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass die Erstellung einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Teil der Planung ist. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist Bestandteil der Planunterlagen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber

der planungsrelevanten Arten Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling und Kammolch sind mit der Planung nicht zu prognostizieren. In Bezug auf die Fledermause ist von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation ebenfalls nicht auszugehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit der Innenbereichssatzung soll die Errichtung eines weiteren Kindergartens als Vorhaben gemäß § 34 Abs.1 BauGB an diesem Standort realisiert werden können.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs ist Teilfläche der Flur 43, Flurstück 241 und wird begrenzt durch den Fuß- und Radweg „Zum Badesee“ bzw. die Pflege und Betreuungseinrichtung im Westen, einen kürzlich errichteten Bike-Parcours im Süden und eine Ackerfläche mit umliegendem Gehölzbestand im Norden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NRW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung für den Bereich „Zum Badesee“ in Kraft.**

## Einsichtnahme

Die Innenbereichssatzung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89-0). Der Bebauungsplan mit den Anlagen kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 21.12.2023

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 50/2023/442**

#### **443. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-32-18386**

Gegen Frau Kateryna Spitsak zuletzt wohnhaft in 51900Stadt Kamianske Gebiet Dnipro/Ukraine, Kashtanova Str. 15, Wohnung 31 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.11.2023 (Az.: 51-14-32-18386) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 50/2023/443**

#### **444. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-14-18375**

Gegen Herrn Serhi Vovk, zuletzt wohnhaft in Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.11.2023 (Az.: 51-14-14-18375) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 50/2023/444**